

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Eckhard Graf
Bürgermeister